

Mannschafts-Meisterschaften des Steirischen Tennisverbandes

Durchführungsbestimmungen
Wintermeisterschaft 2025/26
(Senioren, Jugend und Allgemeine Klassen)

Dieses Dokument ist
gültig ab 01.09.2025
letzte Überarbeitung: 15.08.2025

F.d.I.v.:
Wettspielausschuss des STTV

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zweck der Wettkämpfe	3
§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung	3
§ 3 Gruppeneinteilung, Auf- und Abstieg, Neureihung, Spielmodus	4
§ 4 Wertung der Spiele	5
§ 5 Termine der Begegnungen	6
§ 6 Gesperrte Vereine	6
§ 7 Mehrerer Mannschaften eines Vereines	6
§ 8 Mannschaftslisten, Ballmarke	7
§ 9 Spielberechtigung	8
§ 10 Durchführung der Begegnungen/Matches	10
§ 11 Pflichten des Heimvereines	11
§ 12 Bezahlung	12
§ 13 Aufteilung der Hallenkosten	12
§ 14 Bälle	12
§ 15 Proteste	12
§ 16 Sonstiges	13
§ 17 Kommunikation	14

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen sind im Geiste der Fairness und der gegenseitigen Rücksichtnahme anzuwenden und sollten nicht dazu dienen, anderen in unsportlicher Weise Schaden zuzufügen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in den Durchführungsbestimmungen sprachlich in der männlichen Form abgefasst sind, sind sinngemäß auch in der weiblichen Form zu verwenden.

§ 1 Zweck der Wettkämpfe

1. Die Steirischen Winter-Mannschaftsmeisterschaften werden in Leistungsgruppen durchgeführt, deren Zweck es ist, die Steirischen Landesmeister der Damen-, Herren-, SeniorInnen- und Jugendmannschaften zu ermitteln.
2. Alle Begegnungen und Matches unterliegen den Bestimmungen der Wettspielordnung des ÖTV in geltender Fassung, den Tennisregeln der ITF sowie diesen Durchführungsbestimmungen.
3. Die Aufsicht über die Mannschaftsmeisterschaften des STTV hat der Wettspielausschuss des Verbandes (WSA).
4. Begriffsdefinitionen
 - **Bewerb:** Meisterschaft in einer bestimmten Altersklasse
 - **Spielklassen:** Landesliga A, Landesliga B, 1.- 3. Klasse
 - **Runde:** chronologisch definierte Termine von Begegnungen innerhalb einer Gruppe
 - **Begegnung:** steht für den Wettkampf zwischen 2 Mannschaften
 - **Match:** steht für den Wettkampf des einzelnen Spielers bzw. einer Doppel-Paarung
 - **Satz, Game, Tie-Break, Match-Tie-Break:** siehe Tennisregeln

§ 2 Teilnahmeberechtigung, Abgabe der Nennung

1. An den Mannschaftsmeisterschaften des STTV sind alle steirischen Vereine teilnahmeberechtigt, die Mitglieder des STTV sind und dessen festgesetzte Bedingungen erfüllen. Für die Durchführung der Begegnungen werden mindestens 2 Hallenplätze mit gleichem Belag auf einer Anlage befindend, benötigt, die beim Landesverband genannt wurden.
2. Teilnahmeberechtigt sind auch Spielgemeinschaften von Steirischen Vereinen, die beide Mitglieder des STTV sind. Eine solche Spielgemeinschaft kann nur von zwei Vereinen (und nicht von zwei Mannschaften) gegründet werden; d.h. alle Mannschaften dieser Spielgemeinschaften müssen unter dem neuen Namen der Spielgemeinschaft (Bezeichnung: SG Verein 1/Verein 2) antreten und es gibt nur eine einheitliche Rangliste für die Spielgemeinschaft. Der Austragungsort/die Austragungsorte der Heimbegegnungen müssen vor der Meisterschaft bekannt gegeben werden.

Eine allfällige Auflösung einer Spielgemeinschaft ist erst mit dem endgültigen Ende der Mannschaftsmeisterschaften des jeweiligen Jahres möglich. Im Falle der Auflösung der Spielgemeinschaft steht dem Verein 1 im darauffolgenden Jahr die Spielberechtigung gemäß den Platzierungen der Mannschaften der Spielgemeinschaft zu. Die Mannschaften des Vereins 2 der aufgelösten Spielgemeinschaft haben die Spielberechtigung in den jeweils untersten Spielklassen. Im Einvernehmen der beiden beteiligten Vereine kann diese Spielberechtigung für einzelne oder auch für alle Mannschaften vom Verein 1 an den Verein 2 übertragen werden.

3. Die Vereine haben im Zeitraum 1. - 21. September 2025 die Nennung der Mannschaften in den im Internet dafür vorgesehenen Masken durchzuführen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft ist die fristgerechte Bezahlung des vom Vorstand des STTV festgesetzten Mitgliedsbeitrages sowie etwaiger Rückstände.
4. Jeder Spieler muss im Besitz einer gültigen Gold-Card (Lizenzkarte) sein. Für Spieler, die über keine gültige Gold-Lizenz verfügen, gilt der reduzierte Tarif für Neulizenzierungen von 12,50 EUR für Erwachsene (gültig für Lizenzierungen ab 1.10.2025).
5. Frist für die Einzahlung des Nenngeldes (15 EUR pro Erwachsenen-Team, Jugend kostenlos): lt. Rechnung, die vom STTV verschickt wird.

§ 3 Gruppeneinteilung, Aufstieg, Abstieg

1. Folgende Altersklassen werden ausgeschrieben: Damen AK, Herren AK, Damen 35, Damen 45, Damen 55, Damen 60, Herren 35, Herren 45, Herren 55, Herren 60, Herren 65, Herren 70, Mädchen U13, Mädchen U15, Mädchen U17, Burschen U13, Burschen U15, Burschen U17.
2. Pro Altersklasse müssen grundsätzlich mindestens vier Mannschaften genannt sein, damit der entsprechende Bewerb zur Austragung kommt. Ausnahmen sind mittels WSA-Entscheidung möglich.
3. Innerhalb der einzelnen Gruppen spielt jeder gegen jeden.
4. Der Sieger der Landesliga A ist Steirischer Winter-Meister.
5. Grundsätzlich steigt der Erstplatzierte jeder Gruppe auf, der Letzte und gegebenenfalls auch der Vorletzte jeder Gruppe ab. Ausnahmen: Freiwilliger Verzicht auf den Aufstieg, Neueinstieg, Zahl der Mannschaften oder regionale Zugehörigkeit.
6. Besteht seitens einer Mannschaft der Wunsch, in einer speziellen Halle die Heimspiele auszutragen, so ist dies bei der Mannschaftsmeldung unter „Bemerkungen“ einzutragen. Vorbehaltlich vorhandener Platzkapazitäten wird versucht, diesem Wunsch zu entsprechen. Erfolgt keine derartige Eintragung, besteht darauf auch keinerlei Anspruch.
7. Die Mannschaften werden nach Möglichkeit nach ihrer regionalen Zugehörigkeit in die jeweiligen Spielklassen und Gruppen eingeteilt. Ein unbedingter Abstiegswunsch einer

auf einem Abstiegsplatz befindlichen Mannschaft muss schriftlich bekannt gegeben werden, dasselbe gilt auch bei Verzicht auf den Aufstieg (es muss das Bemerkungsfeld bei der Online-Mannschaftsmeldung verwendet werden). Mannschaften, die erstmals an den Mannschaftsmeisterschaften teilnehmen, werden in die unterste Spielklasse eingereiht.

8. Spielmodus Landesliga A der Allgemeinen Klassen Die Landesliga A besteht jeweils aus maximal 12 Mannschaften. Abhängig von der Zahl der Mannschaften in der Liga gelten folgende Bestimmungen:
 - (a) Sind in der Landesliga A einer Altersklasse 8 Mannschaften oder weniger, werden diese in einer einzigen Gruppe zusammengefasst, in der jeder gegen jeden spielt. Der Gewinner dieser Gruppe ist Steirischer Meister.
 - (b) Sind in der Landesliga A einer Altersklasse 9 oder 10 Mannschaften, so werden diese in zwei 5er-Gruppen aufgeteilt. Innerhalb dieser Gruppen spielt in der Gruppenphase jeder gegen jeden. Der Gruppensieger sowie der Gruppenzweite aus den beiden Gruppen der Gruppenphase qualifizieren sich für die STTV-Finals.
 - (c) Sind in der Landesliga A einer Altersklasse 11 oder 12 Mannschaften, so werden diese in zwei 6er-Gruppen aufgeteilt. Innerhalb dieser Gruppen spielt in der Gruppenphase jeder gegen jeden. Die Gruppensieger und die Gruppenzweiten aus den beiden Gruppen der Gruppenphase qualifizieren sich für die STTV-Finals.

§4 Wertung der Spiele

1. Ist die Wettspielfferenz in einer Begegnung 4 oder mehr (z.B. 6:0 oder 5:1), so erhält der Sieger 3 Punkte, der Verlierer 0 Punkte. Bei einer Differenz von 2 oder 3 erhält der Sieger 2,5 und der Verlierer 0,5 Punkte. Bei einer Differenz von 1 erhält der Sieger 2 Punkte, der Verlierer 1 Punkt und bei einem Unentschieden erhalten beide Mannschaften 1,5 Punkte.
2. Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften gelten für die Platzierung innerhalb einer Gruppe folgende Kriterien in nachstehender Reihenfolge:
 - (a) Matchdifferenz aus allen Begegnungen (Zusammenzählen der Matchergebnisse)
 - (b) Satzdiffenz aus allen Begegnungen (gewonnene Sätze - verlorene Sätze)
 - (c) Gamedifferenz (gewonnene Games - verlorene Games)
 - (d) "direkte Begegnung"Eine Mannschaft, die wegen Nichtantretens ein w.o. verschuldet hat, wird bei Punktegleichheit an die schlechtere Stelle gereiht.
3. Scheidet eine Mannschaft im Laufe der Meisterschaft aus irgendeinem Grunde aus, so werden deren gesamte Begegnungen und Matches nicht gewertet. Aus dieser Gruppe steigt dann eine Mannschaft weniger ab. Zieht ein Verein seine 1. Mannschaft im Zeitraum zwischen Abschluss der vergangenen Meisterschaft und der Meldung zur

daraufliegenden Meisterschaft aus einer Liga zurück, kann der Verein im kommenden Spieljahr bestenfalls in der Liga, in der seine 2. Mannschaft spielberechtigt ist, an der Meisterschaft teilnehmen. Sollte der Verein keine 2. Mannschaft im Bewerb gehabt haben, wird die Mannschaft anlässlich der Wiederteilnahme in die regional unterste Spielklasse gereiht. Dieselbe Regelung gilt sinngemäß bei 2 und mehr Mannschaften. Die Zurückziehung einer Mannschaft aus welchem Grund immer bewirkt die endgültige Auflösung dieser Mannschaft.

§5 Termine der Begegnungen

1. Für die Abwicklung der Begegnungen in den einzelnen Bewerbungen bzw. Spielklassen werden vom STTV die Termine mit den entsprechenden Spielplänen erstellt und im MS-Erfassungssystem "STTV-Tennis-Liga" (www.tennissteiermark.at) kundgemacht.
2. Tritt eine Mannschaft zu einer Begegnung aus eigenem Verschulden nicht an oder lehnt die Begegnung an dem lt. Spielplantermin (bzw. Ausweichtermin) festgelegten Spieltag ab, so wird diese Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert. Der Verein wird außerdem mit einer vom Vorstand des STTV festgesetzten Pönale bestraft. Diese Bestrafungen erfolgen auch beim zweiten w.o., wobei in diesem Fall der Verein zusätzlich automatisch in die nächstniedrigere Spielklasse absteigen hat. Bei weiterem Nichtantreten erfolgt die Rückversetzung in die letzte Spielklasse (+Pönale lt. Gebührenordnung). Bei beiderseitigem Nichtantreten aus eigenem Verschulden wird diese Begegnung mit 0:0 (ohne Punktevergabe) gewertet sowie eine entsprechende Pönale (siehe Gebührenordnung) von beiden Vereinen eingehoben.
3. Begegnungen, die bis 30. April 2026 nicht abgeschlossen sind, werden mit 0 Punkten für beide Mannschaften gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung).

§ 6 Gesperrte Vereine

Wird ein Verein gesperrt, so werden automatisch die während dieser Zeit angesetzten Spiele strafverifiziert.

§ 7 Mehrere Mannschaften eines Vereines

1. Jeder Verein kann auch mit mehreren Mannschaften an den Meisterschaften teilnehmen. Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in derselben Gruppe, findet diese Begegnung spätestens in der 2. Runde statt.
2. Vereine, welche mit mehreren Mannschaften an Mannschaftsmeisterschaften des ÖTV oder eines Landesverbandes teilnehmen, dürfen in den einzelnen Mannschaften nur jene Spieler einsetzen, die auch tatsächlich in der Mannschaftsliste der jeweiligen Mannschaft aufscheinen.
3. Ein Spieler ist in derselben Runde unabhängig vom Spieldatum in derselben Altersklasse nur in einer Mannschaft innerhalb der Steirischen Mannschafts-

meisterschaft spielberechtigt. Begegnungen in Play-Offs werden als fortlaufende Runden weiter gezählt. Einsätze in Senioren- oder Jugendmannschaften verhindern einen Einsatz in einer Mannschaft der Allgemeinen Klasse in diesem Sinne nicht. Wird ein demzufolge nicht berechtigter Spieler eingesetzt, so ist diese Begegnung in der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft mit zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren. Diese Strafverifizierung kann auch nachträglich bzw. rückwirkend erfolgen. Ebenso wird ein Pönale lt. Pönaleordnung für den Einsatz eines nicht berechtigten Spielers eingehoben.

§ 8 Mannschaftslisten, Ballmarken-Bekanntgabe

1. Die Aufstellung der Spieler wird in Mannschaftslisten festgelegt. Das bedeutet, dass für jede genannte Mannschaft eine gesonderte Liste abgegeben werden muss.
2. Pro Mannschaft dürfen in der Landesliga A der Allgemeinen Klassen maximal 12 Spieler genannt werden. Für jeden Jugendlichen (U18), der in diese LLA-Liste genannt wird, darf ein weiterer Spieler zusätzlich bis zur Maximalanzahl von 15 Spielern genannt werden. Für alle anderen Spielklassen gibt es keine zahlenmäßige Beschränkung.
3. Die Vereine haben die kompletten Mannschaftslisten im Zeitraum zwischen 1. und 12. Oktober 2025 in den dafür im Internet vorgegebenen Masken einzutragen. In diese Listen sind alle Spieler, die in der jeweiligen Mannschaft spielen sollen, einzutragen. Die endgültige Reihung der Spieler erfolgt nach dem ITN-Stichtag 1. Oktober 2025 automatisch durch das System.
4. Für die Nennung von Spielern gilt: Es dürfen in der Mannschaftsliste der 2. Mannschaft nur Spieler aufscheinen, die in der 1. Mannschaft nicht auf den Positionen 1-4 genannt sind. In der 3. Mannschaft dürfen nur Spieler aufscheinen, die weder in der 1. Mannschaft auf den Positionen 1-8, noch in der 2. Mannschaft auf den Positionen 1-4 aufscheinen. Diese Logik setzt sich auch für weitere Mannschaften derselben Altersklasse fort.
5. Nachnennungen von Spielern sind grundsätzlich nicht mehr möglich. Eine Nachnennung eines Spielers nach dem 12. Oktober 2025 ist nur mehr mit Zustimmung aller Mannschaften der Gruppe, in der die Mannschaft, in die der Spieler nachgenannt werden soll, eingeteilt ist, möglich. Für die Einholung der Zustimmungen in schriftlicher Form ist jener Verein verantwortlich, der diese Nachnennung durchführen möchte. Die Zustimmungserklärungen sind dem WSA lückenlos per e-Mail an office@tennissteiermark.at zu übermitteln.

Anmerkung: für die Richtigkeit der Angaben übernimmt der Obmann bzw. der zuständige Sektionsleiter die volle Verantwortung. Die Nichteinhaltung des Eingabetermins für die Mannschaftslisten wird mit einer vom Vorstand des STTV festgelegten Pönale geahndet.

6. Spieler, die noch kein ITN-Ranking besitzen, können auf Antrag (schriftliche Begründung) durch den Administrator ihrer Spielstärke entsprechend neu eingestuft werden.

7. Während der laufenden Meisterschaft ergibt sich die Position der Spieler in der jeweiligen Mannschaft aus der Reihung der Spieler in der wöchentlich nach ITN-Werten aktualisierten Mannschaftsliste des jeweiligen Bewerbs in aufsteigender Reihenfolge. Spieler mit identem gerundeten ITN-Wert werden in der Reihenfolge der Vorwoche gereiht. Die Aktualisierung der Werte erfolgt dabei jeweils in der Nacht von Sonntag auf Montag. Die neu gereihten Mannschaftslisten sind immer unter www.tennissteiermark.at ersichtlich. Die erste Neureihung der Listen erfolgt in der Nacht vom 19. Oktober und danach im Wochenrhythmus bis Meisterschaftsende. Achtung: Es gelten nicht die tagesaktuellen Werte der ITN-Vereinsrangliste, sondern ausschließlich die gerundeten Werte und die sich daraus ergebenden Positionen in den Mannschaftslisten als Basis für die Aufstellungen. Falschaufstellungen aufgrund von Positionsinformationen aus der tagesaktuellen ITN-Vereinsrangliste bedingen eine Strafverifizierung!
8. Haben zwei oder mehrere Spieler gleiche gerundete ITN-Werte, ist die im nu-System festgelegte Reihung in der Mannschaftsliste für die Aufstellung bindend.
9. Bis 21. September 2025 ist die genaue Bezeichnung der ITF-genehmigten Ballmarke sowie deren Ballname, die von der jeweiligen Mannschaft bei Heimbegegnungen verwendet wird, anzugeben. Bei Verwendung einer nicht beim STTV angegebenen Ballmarke sowie deren Ballname wird die Begegnung gegen die Heimmannschaft zu Null für die gegnerische Mannschaft strafverifiziert.

§ 9 Spielberechtigung

In die Mannschaftsliste für die Mannschaftsmeisterschaft darf ein Verein nur Spieler aufnehmen, die folgenden Erfordernissen gerecht werden.

1. Dem Verein muss eine rechtswirksame schriftliche Anmeldung zur Mitgliedschaft vorliegen.
2. Die Spielberechtigung erfasst Spieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft.
3. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten sowie jene Staatsangehörige von Drittstaaten, die mit der EU ein entsprechendes Assoziierungsabkommen oder ein Partnerschaftsabkommen (z.B. Russland) haben und nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich innehatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleichgestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.
4. Spieler ohne Staatsangehörigkeit gemäß Abs. (2) und (3), die nachweisen können, dass sie ihren ordentlichen Wohnsitz mindestens 3 Jahre lang (Stichtag 1. Jänner des Spieljahres) ununterbrochen in Österreich innehatten, sind Staatsangehörigen gemäß Abs. (2) gleichgestellt. Hierzu muss jedoch mit der entsprechenden Begründung und den Nachweisen um Gleichstellung und Spielberechtigung beim STTV angesucht werden.

5. „Pro Mannschaftsliste sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) vier (4) Nichtösterreicher nennberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend sind drei (3) Nichtösterreicher pro Mannschaftsliste nennberechtigt.
6. Pro Begegnung sind in den Landesligen A der Allg. Klasse (Damen + Herren) zwei (2) Nichtösterreicher spielberechtigt, in allen anderen Spielklassen sowie auch bei Senioren und Jugend ist ein (1) Nichtösterreicher pro Begegnung spielberechtigt.
7. Nichtösterreicher, die über eine Gleichstellung gemäß § 35 der ÖTV Wettspielordnung verfügen, sind dabei wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.
8. Nichtösterreicher, die über keine Gleichstellung gemäß § 35 der ÖTV Wettspielordnung verfügen, jedoch zum Zeitpunkt der Nennung seit mindestens drei Jahren (Jugendliche seit mindestens zwei Jahren) ununterbrochen in einer Mannschaftsliste des jeweiligen Vereins geführt sind und in der jeweiligen Liga oder Spielklasse mindestens zweimal jährlich eingesetzt waren, sind ebenfalls wie österreichische Staatsbürger zu behandeln.“
9. Pro Verein darf nur ein Spieler ohne Staatsangehörigkeit/Spielberechtigung gemäß Abs. (4) genannt werden.
10. Spieler dürfen im selben Spieljahr grundsätzlich nur für einen Verein bei Meisterschaftsspielen, die vom ÖTV oder einem Landesverband ausgeschrieben werden und für den eine gültige Lizenzkarte ausgestellt ist, starten. Spieler dürfen jedoch österreichweit bei einem zweiten Verein unter folgenden Voraussetzungen an einer Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen:
 - (d) Der Spieler darf beim Zweitverein nicht in der gleichen Altersklasse (Allg. Klasse gilt als eigene Altersklasse) spielen wie im ersten Verein. Aufstiegsspiele in die Bundesliga fallen dabei unter das Bundesliga-Reglement.
 - (e) Für das Antreten beim Zweitverein ist eine zweite gebührenpflichtige Gold-Lizenz erforderlich.
 - (f) Wird gegen die Bestimmungen (a) - (b) verstoßen, so werden alle betroffenen Begegnungen der Steirischen Mannschaftsmeisterschaft strafverifiziert (Gebühren lt. Gebührenordnung).

§ 10 Durchführung der Begegnungen/Matches

1. Im Falle des Einsatzes nichtberechtigter Spieler ist die Begegnung zu Null für die gegnerische Mannschaft strafzuverifizieren und eine Pönale (siehe Pönaleordnung) zu bezahlen.
2. In allen Erwachsenen-Bewerben werden 4 Einzel und 2 Doppel gespielt, in den Jugend-Bewerben 2 Einzel und 1 Doppel. Die Reihenfolge der Spiele ist grundsätzlich 1 bis 4. In beiderseitigem Einvernehmen kann diese Reihenfolge geändert werden.
3. Es wird auf 2 Gewinnsätze bis 6 gespielt. In beiden Sätzen gilt die Tie-Break-Regelung bei 6:6. Der 3. Satz wird in einem Match-Tie-Break (bis 10) entschieden.

4. In jeder Halle sind 2 Plätze für je 5 Stunden (Sa oder So, Spielzeiten grundsätzlich 10.00-15.00 oder 12.00-17.00 bzw. 15.00-20.00 oder 17.00-22.00, je nach Platzverfügbarkeit in den Hallen) reserviert. In Einzelfällen und je nach Hallen-Belegungsplan können festgesetzte Spielzeiten von den zuvor genannten Zeiten auch abweichen.
 5. Für die zeitgerechte Beendigung einer Begegnung haben die Mannschaftsführer zu sorgen (Anmietung einer zusätzlichen Stunde auf eigene Kosten, verkürzter Satz oder freiwilliger Nachtrag einer ausstehenden bzw. nicht fertig gespielten Begegnung.) Allenfalls bewertet der WSA eine Begegnung mit 0:0 und 0 Punkten für beide oder Stand bei Abbruch.
 6. Jede Mannschaft muss mit mindestens 3 Spielern zu einer Begegnung antreten.
 7. Bei allen Doppelmatches kommt die No-Ad-Regelung (No Advantage) zur Anwendung. Hierbei entscheidet bei einem Spielstand von 40:40 das jeweilige Rückschläger-Team, wohin die Gegner aufschlagen müssen (Receivers choice). Der folgende Punkt entscheidet dann direkt über den Gewinn des Games (Deciding Point).
 8. Die Nummer 1 ist auch im Zweier-Doppel spielberechtigt.
 9. Die Doppel-Aufstellung darf nur einsatzberechtigte Spieler enthalten, die zum Zeitpunkt der Doppel-Aufstellungsübergabe anwesend und spielbereit sind. Spieler, die ihr Einzel unabhängig vom Grund nicht regulär beendet haben und das Match daher zu Gunsten des Gegners zu werten ist, sind im Doppel nicht mehr spielberechtigt. Beide Mannschaften einer Begegnung sind verpflichtet, ALLE Doppelmatches im Spielbericht vollständig mit Spielernamen zu versehen. Ausnahme: Spieler, die aufgrund eines w.o. oder ret. aus den Einzelmatches nicht zu den Doppelmatches antreten durften, sind durch den Eintrag „Spieler nicht anwesend“ zu ersetzen. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Play-Off-Spielen im KO-Modus.
 15. Im Falle einer falschen Reihung werden alle falsch aufgestellten Matches als w.o. zu Ungunsten der falsch aufstellenden Mannschaft gewertet. In diesem Fall erfolgt für die betroffenen Matches auch keine ITN-Wertung.
1. Alle Einzel- und Doppelspiele, die nach Übergabe oder Austausch der Aufstellungen ohne Verschulden einer Mannschaft oder eines Spielers nicht begonnen werden konnten, können zum neuen Spieltag neu aufgestellt werden. Bereits begonnene Spiele sind unabhängig einer Spielberechtigung lt. § 9 in der ursprünglichen Aufstellung zu beenden.
 2. Der Heimverein kann Stuhlschiedsrichter für die Einzelspiele 1, 2 sowie für das erste Doppel, der anreisende Verein für die Einzelspiele 2, 4, sowie für das 2. Doppelspiel stellen. Falls eine der Mannschaften darauf verzichtet, kann die andere die freiwerdenden Spiele besetzen. Dieses Recht kann auch nach Beginn einer Begegnung bzw. während eines Matches in Anspruch genommen werden.
 3. Ein w.o.-Ergebnis wird mit 6:0 6:0 für die Tabelle gewertet. Bei einem ret.- Ergebnis wird der Spielstand zum Aufgabezeitpunkt um die für den Gewinn des Matches er-

forderlichen Games ergänzt. Beispiel: Aufgabe durch Spieler A bei 6:4 1:3: Ergebniseingabe 6:4 1:3 und w.o. anhaben bei Spieler A; Wertung: 6:4 1:6 0:6 für Spieler B.

§ 11 Pflichten des Heimvereines

1. Dem platzwahlberechtigten Verein obliegt die Führung des Spielberichtes (in zweifacher Ausführung), in dem die Lizenznummern angegeben sein müssen (von beiden Mannschaftsführern unterfertigt), sowie dessen zeitgerechte Eingabe ins Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“. Auch bei Interneteingabe ist die händische Führung des Spielberichtes (zweifach) verpflichtend. Die Ergebnisse von Begegnungen mit Spieltag Samstag oder Sonntag gilt als spätester Eingabezeitpunkt 22.00 Uhr des Spieltages der jeweiligen Begegnung. Eine verspätete Bekanntgabe führt ausnahmslos zu einer in der Gebührenordnung festgelegten Geldstrafe. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Verschiebetermin nicht bis zu den oben genannten Fristen ins Online-System eingetragen wurde. Bei Eingabe der Ergebnisse durch das Sekretariat des STTV wird dem platzwahlberechtigten Verein pro Spielbericht eine Bearbeitungsgebühr (siehe Gebührenordnung) in Rechnung gestellt.
2. Nicht ausgetragene bzw. nicht beendete Begegnungen sind als solche unter Angabe des vereinbarten Ersatztermins im Meisterschaft-Erfassungs-System „STTV-Liga“ zu dem unter Pkt. (4) angeführten Zeitpunkt bekanntzugeben.
3. Für jedes Match ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein genannten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen.
4. Gemäß Tennisregeln der ITF ist die Verwendung von Einzelstützen für Einzelmatches verpflichtend.
5. Die Verwendung von Set-Countern (Zähltafeln) wird empfohlen, in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse Damen und Herren ist diese verpflichtend.

§ 12 Bezahlung

1. Die Hallen behalten sich das Recht vor, die reservierten Hallenstunden im Vorhinein zu verrechnen. Nicht-stornierte Hallenstunden sind ausnahmslos beim Hallenbetreiber zu bezahlen.

Jede Mannschaft trägt die Hälfte der Kosten. Der mit den Hallenbetreibern ausschließlich für die Wintermeisterschaft vereinbarte Tarif beträgt **200 EUR** (inkl. Licht) für 10 Stunden (100 EUR pro Team; inkl. Licht) für alle Erwachsenen-Klassen und 100 EUR (inkl. Licht) für 5 Stunden (50 EUR pro Team; inkl. Licht) für alle Jugend-Klassen.
2. Eventuelle Verschiebungen oder Absagen sind dem STTV unverzüglich mitzuteilen. Jede Änderung, die für die Wintermeisterschaft reservierten Stunden betreffend, ist direkt mit den Hallen zu vereinbaren.

§ 13 Aufteilung der Hallenkosten

Die Hallenkosten von EUR 200,00 (EUR 100,00 für Jugend) sind anteilig von beiden Mannschaften zu bezahlen. Jedes Match wird dabei mit EUR 33,34 bewertet. Für jedes nicht gespielte Match (w.o.) muss die w.o.-verursachende Mannschaft die gesamten EUR 33,34 für den Platz pro Match bezahlen.

Die Hallen halten sich das Recht vor, die reservierten Stunden im Vorhinein zu verrechnen.

§ 14 Bälle

Für jedes Match ist vom Heimverein eine neue Garnitur Bälle (3 Stück) der vom Heimverein genannten Ballmarke sowie deren Ballname zu stellen.

§ 15 Proteste

1. Verstöße gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF sowie gegen die Durchführungsbestimmungen sind, soweit diese nicht sogleich im Einvernehmen zu lösen sind, unter konkreter Nennung des Verstoßes und der verletzten Vorschrift im Spielbericht zu vermerken und zu unterfertigen.
2. Proteste wegen Verstößen gegen die Wettspielordnung des ÖTV, die Tennisregeln der ITF oder gegen die Durchführungsbestimmungen sind innerhalb von 3 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Begegnung unterfertigt vom Obmann des Vereins (oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) schriftlich beim Wettspielausschuss (WSA) des STTV einzubringen. Die Einbringung kann per E-Mail (office@tennissteiermark.at), per Telefax (03452-73660-6) oder auch durch postalische Übersendung mittels Einschreiben erfolgen. Der Protest muss, mit Ausnahme der postalischen Übersendung, am letzten Tag der Frist beim WSA des STTV bzw. dessen Datenspeicher einlangen; bei der Übersendung per Post genügt es, wenn der Protest am letzten Tag der Frist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Für die Rechtzeitigkeit des Protestes muss diesem jedenfalls der Nachweis über die Einzahlung der Protestgebühr (siehe Gebührenordnung) beigelegt werden.

IBAN: AT50 3800 0000 0021 2944, BIC: RZSTAT2G, Kontoinhaber: Steirischer Tennisverband. Bankname: Raiffeisen-Landesbank-Steiermark AG

Der Protest ist zu begründen und hat einen Protestantrag zu enthalten. Über den Protest entscheidet in 1. Instanz ein Protestsenat des WSA nach Möglichkeit binnen 7 Tagen. Die Entscheidung des Protestsenates ist allen Vereinen zuzustellen, die eine Mannschaft in der betroffenen Gruppe (in der Landesliga A der Allgemeinen Klasse in der Spielklasse) genannt haben.

3. Bei Verstößen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (als dem Tag der Begegnung) festgestellt werden können, ist ein Protest innerhalb von 3 Tagen ab Kenntnis eines solchen Protestgrundes unter sinngemäßen Anwendungen der Regelungen über die Proteste an den WSA zu richten.
4. Gegen Entscheidungen des Protestsenaates des WSA können die Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der Protestentscheidung schriftlich die Berufung an den Berufungssenat des Vorstandes des STTV erheben. Die Berufung muss vom Obmann des Vereins (oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) unterfertigt sein. Die Einbringung der Berufung kann per E-Mail (office@tennissteiermark.at), per Telefax (03452-73660-6) oder auch durch postalische Übersendung mittels Einschreiben erfolgen. Die Berufung muss, mit Ausnahme der postalischen Übersendung, am letzten Tag der Frist beim WSA des STTV bzw. dessen Datenspeicher einlangen; bei der Übersendung der Post genügt es, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Für die Rechtzeitigkeit der Berufung muss dieser jedenfalls der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) beigelegt werden. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidungen des Berufungssenates sind unanfechtbar und endgültig.
5. Wird einem Protest oder einer Berufung stattgegeben, ist die Protest- bzw. Berufungsgebühr rückzuerstatten. Die Gebühren verfallen bei nur teilweiser Stattgebung, Zurückweisung oder Zurückziehung des Protestes bzw. der Berufung.

§ 16 Sonstiges

1. Der WSA hat das Recht, von sich aus tätig zu werden und im Einzelfall von diesen DFB abweichende Festlegungen zu treffen. Insbesondere hat er das Recht, bei festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstößen gegen die Wettspielordnung, die Tennisregeln der ITF und die Durchführungsbestimmungen durch entsprechende Maßnahmen die gewollte Ordnung herzustellen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu verfolgen und zu ahnden.
2. Im Falle einer eindeutig feststellbaren Manipulation durch eine Mannschaft wird die betroffene Begegnung zu Null gegen diese Mannschaft strafverifiziert (Pönale lt. Pönaleordnung). Sollten nachweislich beide Mannschaften an der Manipulation beteiligt sein, wird diese Begegnung mit 0:0 gewertet (Pönale lt. Pönaleordnung für beide Mannschaften).
3. Für alle sich aus den Durchführungsbestimmungen, der Wettspielordnung und den Tennisregeln der ITF ergebenden Streit- und Zweifelsfragen ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Es entscheidet darüber der WSA. Gegen diese Entscheidungen können die Betroffenen innerhalb von 7 Tagen nach Zustellung der WSA-Entscheidung schriftlich die Berufung an den Vorstand des STTV erheben. Die Berufung muss vom Obmann des Vereins (oder einer vom Obmann schriftlich hierzu bevollmächtigten Person) unterfertigt sein. Die Einbringung der Berufung kann per E-

Mail (office@tennissteiermark.at), per Telefax (+43/3452-73660-6) oder auch durch postalische Übersendung mittels Einschreiben erfolgen. Die Berufung muss, mit Ausnahme der postalischen Übersendung, am letzten Tag der Frist beim Vorstand des STTV bzw. dessen Datenspeicher einlangen; bei der Übersendung der Post genügt es, wenn die Berufung am letzten Tag der Frist eingeschrieben zur Post gegeben wird. Für die Rechtzeitigkeit der Berufung muss dieser jedenfalls der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr (siehe Gebührenordnung) beigelegt werden. Die Berufung hat eine Begründung und einen Berufungsantrag zu enthalten. Die Entscheidungen des Berufungssenates sind unanfechtbar und endgültig.

4. Wird einer Berufung stattgegeben, ist die Berufungsgebühr rückzuerstatten. Bei nur teilweiser Stattgebung bzw. Abweisung verfällt die Gebühr, ebenso bei einer Verletzung der Formvorschriften und Fristen.

§ 17 Kommunikation

Von jedem Verein ist eine gültige e-Mail-Adresse anzugeben. Verbandsmitteilungen werden ausschließlich an diese e-Mail-Adresse versendet und sind verbindlich.